

Richtlinie der Stadt Zwickau zur Gewährung des Zwickau-Passes vom 01.08.2010

(Zwickau-Pass-Richtlinie)

1. Allgemeines

Der Zwickau-Pass ist eine freiwillige und ergänzende Leistung der Stadt Zwickau für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen und Hauptwohnsitz in Zwickau.

2. Zweck, Rechtsgrundlagen

Zweck der Richtlinie ist es, einkommensschwache Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zwickau durch Vorlage eines amtlichen Nachweises (Zwickau-Pass) die Inanspruchnahme finanzieller und anderer Vergünstigungen zu ermöglichen und somit, unabhängig von ihren anderen persönlichen Voraussetzungen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft auch in wirtschaftlicher, kultureller und sportlicher Hinsicht sicherzustellen.

Der Zwickau-Pass dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den in Punkt 4.2. Zwickau-Pass-Richtlinie aufgeführten Angeboten für Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen.

Die Stadt Zwickau gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Beschlusses im Stadtrat vom 24.06.2010 (Drucksachenummer 135/10) diese Vergünstigung.

3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Zwickau haben und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Die Gewährung des Zwickau-Passes ist einkommens- und vermögensabhängig.

1. Die Anspruchsberechtigung ist gegeben, wenn

- a) ein Leistungsbezug nach dem 3. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (Hilfe zum Lebensunterhalt) vorliegt,
- b) ein Leistungsbezug nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) vorliegt,
- c) ein Leistungsbezug nach dem Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) vorliegt,
- d) ein Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorliegt und Asylbewerber gemäß § 50 Abs. 4 Asylverfahrensgesetz (AsylverfG) eine Zuweisung für den Landkreis Zwickau erhalten haben und in der Stadt Zwickau wohnen,

- e) auf eine Leistung nach Punkt 3. 1. Buchstabe a) bis c) Zwickau-Pass-Richtlinie verzichtet wird, um Wohngeld nach Wohngeldgesetz (WoGG) zu erhalten,
- f) Personen Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII erhalten und deren Eltern aus wirtschaftlichen Gründen von der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII befreit sind oder
- g) Personen für ihre minderjährigen Kinder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten.

4. Gegenstand und Umfang der Leistung

1. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Zwickau-Passes sind berechtigt, ermäßigte Gebühren, Entgelte bzw. Tarife für kommunale, andere öffentliche oder private Dienstleistungen oder Angebote in Anspruch zu nehmen, sofern die dafür geltenden Bestimmungen gemäß 4. 2. Zwickau-Pass-Richtlinie dies vorsehen.
2. Leistungsumfang:
 - a. Ermäßigungen zum geltenden Tarif um 30 %:
 - August Horch Museum Zwickau gGmbH (August Horch Museum Zwickau)
 - b. Ermäßigungen zum geltenden Tarif um 50 %:
 - Johannisbad Betriebs GmbH (Strandbad Planitz und Schwimmhalle Flurstraße)
 - Theater Plauen Zwickau gGmbH (Gewandhaus, Theater in der Mühle und Puppentheater) in der Zeit von Montag bis Freitag ohne Samstage, Sonn- und Feiertage sowie Gastspiele und Sonderveranstaltungen
 - Teilnahme an Ferienangeboten und Ferienspielen des öffentlichen Trägers
 - Schülerferienticket des Verkehrsverbundes Mittelsachsen
 - Nutzung des Stadtarchivs
 - c. kostenfrei:
 - kommunale Kultureinrichtungen, Museen und Galerien der Stadt Zwickau
 - Stadtbibliotheken
 - Kursangebote im Bereich Hörfunk, Fernsehen und Multimedia der Sächsischen Aufbau und Erprobungskanäle, Standort Zwickau (SAEK Zwickau)

5. Verfahren

1. Zuständige Stelle für die Ausstellung des Zwickau-Passes ist das Amt für soziale Angelegenheiten der Stadtverwaltung Zwickau.
2. Der Zwickau-Pass wird auf Antrag gewährt. Grundlage für die Gewährung ist die Vorlage eines gültigen Leistungsbescheides nach dem jeweiligen unter Punkt 3.1. Zwickau-Pass-Richtlinie aufgeführten Sozialleistungsgesetz im Original sowie des Personalausweises, Passes bzw. eines gültigen ausländerrechtlichen Nachweises für den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland und in der Stadt Zwickau oder eines Schülerausweises. Entscheidet sich die/der Leistungsberechtigte für das geringere Wohngeld, dient die Vorlage seiner durch die SGB II/SGB XII-

Leistungsstelle bestätigten und bezifferten Verzichtserklärung und der Wohngeldbescheid als Nachweis der Anspruchsvoraussetzung.

3. Für hilfebedürftige Personen unter 16 Jahren ist der Antrag durch die Sorgeberechtigten zu stellen.
4. Bei missbräuchlicher Verwendung wird der Zwickau-Pass für ungültig erklärt und eine erneute Gewährung kann auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen versagt werden. Es besteht ferner kein Anspruch auf Ausstellung eines Zwickau-Passes, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 3. 1. Zwickau-Pass-Richtlinie nicht zweifelsfrei belegt werden können.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Regelung zum Zwickau-Pass gemäß Stadtratsbeschluss vom 31.03.2005, Drucksachennummer 047/05, außer Kraft.